



Entgeltordnung

für die Kindertageseinrichtungen (Kita) Montessori Spatzenriep Grevenkop und Montessori Spatzenriep Neuenbrook

§ 1 Beiträge

Die Beiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen Montessori Spatzenriep Grevenkop und Montessori Spatzenriep Neuenbrook betragen monatlich:

Kernzeit-Betreuung (5h): 7.30-12.30 Uhr

Kernzeit-Betreuung	Betreuungstage pro Woche	Kosten pro Monat
U3 (unter 3 Jahre)	2 Tage	58,00 €
U3	3 Tage	87,00 €
U3	4 Tage	116,00 €
U3	5 Tage	145,00 €

Nur für die Kindertageseinrichtungen (Kita) Montessori Spatzenriep **Neuenbrook** zusätzlich fest buchbar im Halb-Stunden-Takt:

mögliche Zeiten	Kosten pro Monat	zusätzliche Kosten pro Monat
12.30 - 13.00 Uhr	abhängig von den gebuchten Wochentagen (Basis 1,45 €/h)	14,60 €
12.30 - 13.30 Uhr		29,20 €
12.30 - 14.00 Uhr		43,80 €
12.30 - 14.30 Uhr		58,40 €

Familienbeitrag

Sollte ein Kind erst nach 12.30 Uhr aus der Kita **Montessori Spatzenriep Grevenkop** oder nach 14.30 Uhr aus der Kita **Montessori Spatzenriep Neuenbrook** abgeholt werden, wird eine Pauschale für den zusätzlichen personellen Mehraufwand in Höhe von 15,00 € pro angefangene halbe Stunde erhoben. Der Spatzenriep gemeinnützige GmbH ist für die Erhebung der Beiträge berechtigt, Namen, Anschrift und Kontoverbindung des Erziehungsberechtigten oder der Person, auf dessen Antrag das Kind in der Kita aufgenommen worden ist, sowie das Geburtsdatum der angemeldeten Kinder gem. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Kitadatei zu speichern.

§ 2 Zahlung der Beiträge

1. Die Beiträge für die Inanspruchnahme des Kitaplatzes werden am 10. Banktag eines Monats per Einzugsermächtigung von der Spatzenriep gemeinnützige GmbH abgebucht. Sollte die Lastschrift nicht eingelöst werden, behält sich die gemeinnützige GmbH vor, hierfür eine Bearbeitungsgebühr von 7,50€ zu berechnen. Im Falle das die Bank Rücklastschriftgebühren erhebt, sind diese ebenfalls von den Sorgeberechtigten zu tragen.

2. Auch wenn ein Kind fehlt, werden zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches die Beiträge erhoben. Ein Entgelt-rückstand von drei Monaten berechtigt der Spatzenriep gemeinnützige GmbH zum Ausschluss des Kindes aus der Kita.



3. Werden die Kitas auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen, wie z. B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Entgeltes aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 3 Entgeltschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kita aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 In-Kraft-Treten der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung über die Beiträge für die Kindertageseinrichtungen der Spatzenriep gemeinnützige GmbH tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Grevenkop, den 15.12.2021